

**Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen
zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit**
(in der Fassung vom 09.12.2002)

1. Gefördert werden Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet von beispielgebender Bedeutung sind.
2. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist.
3. Die Förderung erfolgt im Wege einer Anschubfinanzierung höchstens für die Dauer von 3 Jahren.
4. Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50% der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem nicht unerheblichen Anteil ebenfalls an Adressaten außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes (ab ca. 40% zum Kreisanteil) gerichtet sind, beträgt im Regelfall 25 % der angemessenen Kosten
5. Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
6. Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
7. Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.
8. Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.
9. Die Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit treten zum 01.01.1994 in Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von besonderen jugendpflegerischen Maßnahmen vom 20.05.1980 werden mit Ablauf des 30.06.1993 aufgehoben.